



Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 10. Dezember 2024 / Nr. 855

Kantonale Volksabstimmung vom 24. November 2024: Feststellung des Ergebnisses und der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns

Auszug an: Departement des Innern / Finanzdepartement / Gesundheitsdepartement / St / RELEG / DfPR / PARLD / GSMat

Zugestellt am: 12. Dezember 2024

Die Staatskanzlei berichtet:

Die Staatskanzlei hat am 24. November 2024 gestützt auf die Meldungen der Gemeinden das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung ermittelt und den Mitgliedern der Regierung sowie den Medien bekannt gegeben. Aufgrund der Abstimmungsprotokolle der Gemeinden sind die Ergebnisse überprüft und am 2. Dezember 2024 nach Art. 104 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) im Amtsblatt (ABI 2024-00.182.179, ABI 2024-00.182.181, ABI 2024-00.182.177) veröffentlicht worden:

- Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege ist mit 123'057 Ja-Stimmen gegen 16'049 Nein-Stimmen angenommen worden (22.24.02).
- Der VII. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (integrierte Versorgung und Finanzierung Spezialpflege) ist mit 115'504 Ja-Stimmen gegen 22'361 Nein-Stimmen angenommen worden (22.23.06).
- Der XXII. Nachtrag zum Steuergesetz (Erhöhung des Fahrkostenabzugs) ist mit 70'692 Ja-Stimmen gegen 68'377 Nein-Stimmen angenommen worden (22.23.07).

Innerhalb der Beschwerdefrist sind keine Beschwerden gegen diese kantonale Volksabstimmung eingegangen. Nach Art. 111 Abs. 1 WAG ist die Regierung zuständig, nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder rechtskräftiger Erledigung von Beschwerden das endgültige Ergebnis festzustellen.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 24. November 2024 sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) und Art. 111 Abs. 1 WAG beschliesst die Regierung:

1. Das endgültige Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 24. November 2024 wird gemäss Bericht der Staatskanzlei festgestellt.



2. Folgende Erlasse wurden am 24. November 2024 rechtsgültig:
 - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege;
 - VII. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz;
 - XXII. Nachtrag zum Steuergesetz.
3. a) Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege wird wie folgt angewendet.
 - a) Art. 6 Abs. 2 und Art. 10 ab 1. Januar 2026;
 - b) Art. 2 bis 5 sowie Art. 15 und 16 ab 1. Januar 2025;
 - c) übrige Bestimmungen rückwirkend ab 1. Juli 2024.

b) Folgende Erlasse werden ab 1. Januar 2025 angewendet.

 - VII. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz;
 - XXII. Nachtrag zum Steuergesetz.
4. Veröffentlichung von Feststellung des Ergebnisses und der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).

